

4345/AB XX.GP

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3 so wie 9 und 10:

Die primäre Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung besteht in der Vorsorge für den Versicherungsfall der Krankheit, wobei der Begriff der Krankheit sozialversicherungsrechtlich als ein "regelwidriger Körper - oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung erforderlich macht" definiert ist (§ 120 ASVG).

Demgemäß wurden den betroffenen Patienten seitens der sozialen Krankenversicherung selbstverständlich auch schon bisher bei Vorliegen einer erektilen Dysfunktion bei nachvollziehbar gegebener medizinischer Indikation die einschlägigen Präparate nach chefärztlicher Bewilligung zur Verfügung gestellt.

Im übrigen wird auf die beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 3. August 1998 verwiesen.

Zu Frage 4:

Das entscheidende Beurteilungskriterium der in diesem Zusammenhang einschlägigen Bestimmung des § 2 Abs. 3 Z 3 lit.b iVm § 2 Abs. 5 des Arzneiwareneinfuhrgesetzes, BGBl. Nr. 179/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.112/1997, ist, ob das Arzneimittel zur ärztlichen Behandlung benötigt wird, weil der Behandlungserfolg mit einer in Österreich zugelassenen und verfügbaren Arzneispezialität voraussichtlich nicht erzielt werden kann. Die Beurteilung dieser Frage und die Indikationsstellung ist durch einen Urologen vorzunehmen.

Zu Frage 5:

Von meinem Ministerium sind seit 27. März 1998 ca. 200 Einfuhren von Viagra bewilligt worden. wieviele Bewilligungen allenfalls durch Landeshauptleute erteilt wurden, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Zur Verhinderung illegaler Einfuhren steht in erster Linie das in Kooperation mit den Zollorganen wahrzunehmende, grundsätzlich alle Einfuhrwege einbeziehende Maßnahmenspektrum des Arzneiwareneinfuhrrechts zur Verfügung.

Zu Frage 8:

Bei Vorliegen einer zentralen EU - Zulassung kommt der Bezug im Sinne der Arzneiwareneinfuhrvorschriften nicht mehr zum Tragen. Die notwendige ärztliche Überwachung wird über die Rezeptpflicht sichergestellt.

Zu Frage 11:

Die allfällige Zulassung von Viagra für die Anwendung durch Frauen hängt von den Ergebnissen der klinischen Prüfungen ab, die diese Indikationen belegen sollen.

Zu Frage 12:

Wie oben erwähnt, handelt es sich um ein zentrales EU - Zulassungsverfahren, in dessen Rahmen entschieden wird, für welche Patientengruppe eine Arzneispezialität bestimmt ist.

Zu Frage 13:

Mir liegen keine Unterlagen vor, die eine derartige Entwicklung im Zusammenhang mit der Zulassung von Viagra erwarten ließen.

Zu Frage 14:

Soweit meinem Ressort bekannt ist, wurden alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen durchgeführt und haben keinen Hinweis auf ein derartiges Schädigungspotential gegeben. Die diesbezüglichen Unterlagen waren der europäischen Zulassungsbehörde in London vorzulegen.

Zu Frage 15:

Wenn eine Arzneispezialität die Reaktionsfähigkeit gefährden kann, ist dies durch einen entsprechenden Warnhinweis auf Kennzeichnung und Gebrauchsinformation ersichtlich zu machen. Die Entscheidung darüber wird im zentralen Zulassungsverfahren getroffen werden. Nach Wissensstand meines Ministeriums ist damit zu rechnen, daß Viagra einen derartigen Warnhinweis aufweisen wird.

Beilage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband nimmt zur Frage der Kostenübernahme für Viagra folgendermaßen Stellung:

Für die in der parlamentarischen Anfrage vorgebrachten Spekulationen besteht nach Ansicht des Hauptverbandes derzeit noch kein Anlaß. Das Produkt ist in Österreich noch nicht zugelassen. Unter Fachleuten ist eine intensive medizinische Diskussion über das Präparat im Gange.

Bezüglich der Kostentragung durch die soziale Krankenversicherung ist die Diskussion ebenfalls im Gange. Rechtzeitig bis zur Zulassung von Viagra in Österreich wird ein klarer Standpunkt der Sozialversicherung zur Kostenübernahme vorliegen.

Ergänzend sei allerdings darauf hingewiesen, daß die soziale Krankenversicherung mit dem Thema erektile Dysfunktion auch bisher schon verantwortungsvoll umgegangen ist. Bei nachvollziehbarer medizinischer Indikation sind einschlägige Präparate den betroffenen Patienten nach chefärztlicher Bewilligung schon bisher zur Verfügung gestellt worden. Zweifelsfrei steht aber auch fest, daß die soziale Krankenversicherung nicht die Aufgabe hat, der

breiten Allgemeinheit sogenannte "Life - styl" Medikamente zur Verfügung zu stellen.